

## DTV-Klauseln für Nebeninteressen 1978/2004

### Musterbedingungen des GDV

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>	<b>Fracht</b>
<b>2</b>	<b>Interesse</b>	<b>4</b>	<b>Versicherungsprämie</b>

### 1 Allgemeines

1.1 Grundlage dieser Versicherungen sind die ADS und die DTV-Kaskoklauseln 1978/2004, soweit anwendbar.

Die DTV-Klauseln für Nebeninteressen gehen den ADS und den DTV-Kaskoklauseln 1978/2004, voran.

1.2 Die Versicherung gilt für alle Reisen gemäß Kaskoversicherung (Klausel 7 DTV-Kaskoklauseln 1978/2004).

1.3 Rückgaben für Stilliegen werden gewährt nach Klausel 10 (Stilliegen) DTV-Kaskoklauseln 1978/2004; eine reduzierte Prämie für 15 Tage wird von Fall zu Fall vereinbart.

1.4 Abzüge gemäß Klauseln 21 und 22 DTV-Kaskoklauseln 1978/2004 oder § 34 ADS werden nicht vorgenommen.

### 2 Interesse

2.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers an der behaltene Fahrt des Schiffes sowie dessen durch die Kaskotaxe nicht erfaßtes sonstiges Interesse.

2.2 Der Versicherer leistet Ersatz im Falle des  
- Totalverlustes und der ihm gleichzusetzenden Fälle gemäß § 123 ADS,  
- Abandon des Kaskoversicherers gemäß § 38 ADS.

2.3 Der Versicherer leistet auch Ersatz für

2.3.1 Beiträge des Schiffes zu einer unter der Kaskopolicy versicherten Havarie-grosse, die vom Kaskoversicherer nicht voll ersetzt werden, weil der Beitragswert des Schiffes die Kaskotaxe abzüglich eines die Kaskopolicy treffenden Teilschadens übersteigt. Der Versicherer leistet jedoch nur Ersatz im Verhältnis der Versicherungssumme dieses Vertrages entweder zu der Differenz zwischen dem Beitragswert und der Kaskotaxe abzüglich eines die Kaskopolicy treffenden Teilschadens oder zu der insgesamt auf Havariegrosse-Excedent versicherten Summe, wenn diese größer ist als vorgenannte Differenz.

2.3.2 Aufwendungen gemäß Ballastschiffklausel mit Ausnahme von Teilschäden am versicherten Schiff, soweit sie vom Kaskoversicherer nicht ersetzt wer-

den, weil dessen Haftung mit der Versicherungssumme begrenzt ist.

Ersetzt der Kaskoversicherer die genannten Aufwendungen nur zum Teil, weil der Wert des Schiffes am Ende der Reise höher ist als die Kaskotaxe, leistet der Versicherer jedoch nur Ersatz im Verhältnis der Versicherungssumme dieses Vertrages entweder zu der Differenz zwischen dem Wert des Schiffes am Ende der Reise und der Kaskotaxe oder zu der auf Havarie-grosse-Excedent insgesamt versicherten Summe, wenn diese größer ist als vorgenannte Differenz.

2.3.3 Ersatzansprüche Dritter, die unter der Kaskopolicy versichert sind, in Höhe des Betrages, um den der Drittersatz die Kaskotaxe übersteigt, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme dieses Vertrages zu der insgesamt auf Kollisions-Excedent versicherten Summe.

2.4 In den Fällen der Ziffern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 ist die Leistung des Versicherers jeweils begrenzt mit der Versicherungssumme.

2.5 Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche Excedenten-Versicherungen anzuzeigen.

2.6 Das versicherte Interesse gilt in Höhe der versicherten Summe als bewiesen.

2.7 Die Versicherer dieser Police räumen den Kaskoversicherern den Vorrang an allen etwa anfallenden Provenues und Regreßerlösen gleich welcher Art ein. Dieser Vorrang gilt nur bis zur Höhe der von den Kaskoversicherern erbrachten Schadenleistungen und -aufwendungen.

### 3 Fracht

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers an Fracht aller Art (Bruttofracht, Charterfracht, Passagegelder usw.).

3.2 Auf die Versicherung findet § 105 ADS Anwendung. An die Stelle der §§ 85 Abs. 1 und 86 ADS tritt folgende Regelung:

Für Güter, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers auf Deck verladen sind, gilt nur die Strangungsfaldeckung.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch eine Verzögerung der Reise;

inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;

normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

Fehlen oder Mängel handelsübliche Verpackung.

Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden.

Entgegen §105 Abs. 4 ADS ist das Risiko des Kollisionersatzes auch während einer Zureise mitversichert.

- 3.3 Bei Gütern, die dem Schmelzen oder dem Verdunsten unterliegen, wird die als Folge eines Seeunfalls ausfallende Fracht in Erweiterung von § 105 ADS vom Versicherer ersetzt, gleichviel nach welchem Maß die Fracht bedungen ist.

In Erweiterung der Ziffer 3.2 leistet der Versicherer auch Ersatz, wenn Fracht als Folge von Schäden durch Selbstentzündung oder Selbsterhitzung ausfällt.

- 3.4 Beträge, die nicht auf Fracht im Risiko sind, sind auf Interesse entsprechend den Bedingungen zu Ziffer 2.2 (Interesse) versichert.

#### **4 Versicherungsprämie**

- 4.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers an der Versicherungsprämie für Kasko und Nebeninteressen im Falle des Totalverlustes oder der ihm gleichzusetzenden Fälle.

- 4.2 Der Versicherer leistet Ersatz im Falle des
- Totalverlustes und der ihm gleichzusetzenden Fälle gemäß § 123 ADS,
  - mit den Kaskoversicherern vereinbarten Totalverlustes,
  - Abandon des Kaskoversicherers gemäß § 38 ADS.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines einem Dritten entstandenen und unter der Kaskopolicy versicherten Schadens in Anspruch genommen und deshalb das versicherte Schiff endgültig beschlagnahmt oder dem Dritten abandoniert wird.

- 4.3 Die Versicherungssumme ergibt sich aus der Jahresprämie von Kasko und Nebeninteressen. Sie vermindert sich nach Ablauf eines jeden Monats um 1/12.